

VERORDNUNG (EWG) Nr. 358/89 DER KOMMISSION

vom 13. Februar 1989

**zur Wiedereinführung des bei der Einfuhr von großblütigen Rosen mit Ursprung
in Marokko zu erhebenden Präferenzzolls**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates
vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen
für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr
bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jorda-
nien, Marokko und Zypern ⁽¹⁾, geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3551/88 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5
Absatz 2 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 wurden die
Durchführungsbestimmungen für einen Präferenzzoll
festgelegt, der im Rahmen eines jährlich zu eröffnenden
Zollkontingents für die Einfuhr von frischen Schnitt-
blumen in die Gemeinschaft auf großblütige Rosen,
kleinblütige Rosen, einblütige (Standard) Nelken und
mehrbblütige (Spray) Nelken zu erheben ist.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3005/88 ⁽³⁾, (EWG) Nr.
3175/88 ⁽⁴⁾, (EWG) Nr. 3552/88 ⁽⁵⁾ und (EWG) Nr.
4078/88 ⁽⁶⁾ des Rates betreffen die Eröffnung und Verwal-
tung eines Gemeinschaftszollkontingents für Blüten und
Blütenknospen, geschnitten, frisch, mit Ursprung in
Zypern, Jordanien, Marokko bzw. Israel.

Nach Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
4088/87 wird für ein bestimmtes Erzeugnis und ein
bestimmtes Ursprungsland wieder der Präferenzzoll
eingeführt, wenn die Preise des eingeführten Erzeugnisses
ohne Abzug des vollen Zollsatzes bei mindestens 70 v. H.
der Mengen, für welche Notierungen auf den repräsen-
tativen Märkten der Gemeinschaft vorliegen, für die
nachstehende Dauer, vom Zeitpunkt der tatsächlichen
Anwendung der Maßnahme der Präferenzzollaussetzung
an gerechnet, mindestens 85 v. H. des gemeinschaftlichen
Erzeugerpreises betragen:

- an zwei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle
einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe
a) dieser Verordnung,
- an drei aufeinanderfolgenden Markttagen im Falle
einer Aussetzung gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe
b) dieser Verordnung.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3557/88 der Kom-
mission ⁽⁷⁾ wurden zur Anwendung dieser Regelung die

gemeinschaftlichen Erzeugerpreise für Nelken und Rosen
festgesetzt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kom-
mission ⁽⁸⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3556/88 ⁽⁹⁾, wurden die diesbezüglichen Durchführungs-
bestimmungen erlassen.

Zur Gewährleistung einer normalen Abwicklung der
Regelung sollte bei der Berechnung der Einfuhrpreise
folgendes berücksichtigt werden:

- bei den Währungen, die untereinander eine Schwan-
kungsbreite von 2,25 v. H. einhalten, ein Umrech-
nungskurs, der sich auf den Leitkurs stützt, der mit
dem Berichtungsfaktor gemäß Artikel 3 Absatz 1
letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr.
1676/85 des Rates ⁽¹⁰⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1636/87 ⁽¹¹⁾, zu multiplizieren
ist;
- bei den anderen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf das arithmetische Mittel der Wechsel-
kurse stützt und in einem bestimmten Zeitraum im
Vergleich zu den Währungen festgestellt wird, die
unter dem ersten Gedankenstrich genannt sind.

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3552/88 festgesetzte
Präferenzzoll wurde für großblütige Rosen mit Ursprung
in Marokko durch die Verordnung (EWG) Nr. 53/89 der
Kommission ⁽¹²⁾ ausgesetzt.

Gemäß den in Übereinstimmung mit den Verordnungen
(EWG) Nr. 4088/87 und (EWG) Nr. 700/88 getroffenen
Feststellungen ist der Schluß zu ziehen, daß die Bedin-
gungen nach Artikel 2 Absatz 3 erster Gedankenstrich der
Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 für die Wiedereinfüh-
rung des Präferenzzolls für großblütige Rosen mit
Ursprung in Marokko erfüllt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3552/88 festgesetzte,
bei der Einfuhr von großblütigen Rosen (KN-Code ex
0603 10 51) mit Ursprung in Marokko zu erhebende
Präferenzzoll wird ab 14. Februar 1989 wiedereingeführt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 1989 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1987, S. 22.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 271 vom 1. 10. 1988, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 283 vom 18. 10. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 2.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 359 vom 28. 12. 1988, S. 8.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 9.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 72 vom 18. 3. 1988, S. 16.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 311 vom 17. 11. 1988, S. 8.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 9 vom 12. 1. 1989, S. 19.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1989

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission
